

Sitzungsvorlage

Anfrage

Nr.: 2020/565

**Anfrage der SOLI-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 18.06.2020:
Fragen zu 5 G - Pilotprojekt Seerau (Lucie)**

Kreistag	29.06.2020	TOP
----------	------------	-----

Eingang per E-Mail am 18.06.2020

SOLI – Fraktion
Kreistag Lüchow/ Dannenberg

Banzau, d. 16.Juni 2020

Anfrage zum Kreistag am 29. Juni 2020

Wir bitten darum, folgende Fragen zum Kreistag am 29. Juni 2020 zu beantworten:

1.) Fragen zu 5G - Pilotprojekt Seerau (Lucie):

- Wann genau hat sich der Landkreis für das Pilotprojekt 5G beworben?
- Wann genau erhielt der Landkreis die Rückmeldung vom BMVI, dass das Projekt 5G im Landkreis unterstützt wird?
Wann war die Kreisausschuttsitzung, auf der entschieden wurde, das Projekt auf den Weg zu bringen und ein Konzept für das Projekt ausarbeiten zu lassen?
- Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um dem Grundsatz der Vorsorge gerecht zu werden und damit die Bevölkerung schützen zu können? (Vorsorgepflicht)
- Wurde von der Verwaltung bei der Entscheidung für das Pilotprojekt wissenschaftliche Studien zu Risiken durch die 5G- Technologie berücksichtigt?
- Viele Anwohner in der Region sind emotional sehr betroffen von der Planung des Pilotprojektes. Das war voraus zu sehen in Anbetracht der Diskussion um 5G. Welches Gewicht hat die zu erwartende Betroffenheit dieser Menschen für die Verwaltung bei der Bewerbung um das Projekt gehabt?
- Inwieweit wurden die Anwohner in der Region informiert, in der das Pilotprojekt durchgeführt werden soll?
- Im Versuchsareal liegen gesetzlich geschützte Biotop, u. a. FFH- Gebiete. Welche Folgen hat das auf eine Durchführung des Projektes? (Beachtung § 34 Bundesnaturschutzgesetz)
- Menschen aus der betroffenen Region, die zur Miete wohnen, werden bei Realisierung des Projektes wegziehen. Welche Möglichkeiten haben Vermieter Schadenersatz zu bekommen?
- Aus dem Konzept geht nicht genau hervor, welche Flurstücke für das Projekt zur Verfügung gestellt werden sollen. Welche Flurstücke genau sind betroffen?

Hermann Klepper

Fragen zu 5G - Pilotprojekt Seerau (Lucie):

- Wann genau hat sich der Landkreis für das Pilotprojekt 5G beworben?
 - i. Aufruf zur Antragseinreichung am 20.08.2019
 - ii. Frist zur Antragseinreichung am 17.09.2019
 - iii. Ursprünglich vom BMVI angedachte Konzepterstellungphase: 01.11.2019 bis 28.02.2019
- Wann genau erhielt der Landkreis die Rückmeldung vom BMVI, dass das Projekt 5G im Landkreis unterstützt wird?
 - i. 18.12.2019 Eingang des Zuwendungsbescheides
 - ii. Neue geplante Konzepterstellungphase: 01.02.2020 bis 30.06.2020
 - iii. 20.12.2019: öffentliche Ausschreibung
- Wann war die Kreisausschuttsitzung, auf der entschieden wurde, das Projekt auf den Weg zu bringen und ein Konzept für das Projekt ausarbeiten zu lassen?
 - i. Die Vergabeentscheidung zur Beauftragung der m3management consulting GmbH erfolgte im Kreisausschuss am 27.01.2020.
- Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um dem Grundsatz der Vorsorge gerecht zu werden und damit die Bevölkerung schützen zu können? (Vorsorgepflicht)
 - i. Das Vorsorgeprinzip ist ein Prinzip, welches das Umweltrecht durchzieht. Im Wesentlichen gebietet es, Maßnahmen vorausschauend und -planend anzulegen. Zahlreiche Normen des Umweltrechts sind Ausdruck dieses Gedankens. So etwa verpflichtet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen (...) Da es sich im vorliegenden Fall um ein bloßes Konzept handelt, greift diese Regelung nicht. Auch andere Rechtsgrundlagen, die Ausdruck des Vorsorgeprinzipes sind, greifen in diesem Stadium nicht. Erst bei der Absicht der Realisierung muss vom Betreiber ein entsprechendes Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Anlage eingeleitet werden, in dessen Zuge dem Vorsorgegedanken durch verschiedene Planungsschritte und inhaltliche Anforderungen Rechnung getragen wird.
- Wurde von der Verwaltung bei der Entscheidung für das Pilotprojekt wissenschaftliche Studien zu Risiken durch die 5G- Technologie berücksichtigt?
 - i. Die Konzepterstellung bedeutet keine Entscheidung für das Pilotprojekt. Für die Erstellung des Konzeptes, welches keiner Umsetzungsplanung entspricht, wurden keine o.g. Studien hinzugezogen. Im Falle einer möglichen Umsetzung, wäre dies erneut zu prüfen.
 - ii. Der inhaltliche Rahmen des Konzeptes war darüber hinaus streng vom Fördermittelgeber (Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur - BMVI) vorgeschrieben. z.B. Inhaltsverzeichnis/Gliederungspunkte, Anzahl Seiten inkl. Anhänge streng auf max. 30 Seiten limitiert.
- Viele Anwohner in der Region sind emotional sehr betroffen von der Planung des Pilotprojektes. Das war voraus zu sehen in Anbetracht der Diskussion um

5G. Welches Gewicht hat die zu erwartende Betroffenheit dieser Menschen für die Verwaltung bei der Bewerbung um das Projekt gehabt?

- i. Da es sich um zwei zu trennende (Bewerbungs-)Phasen handelt – 1. Konzepterstellung und evtl. 2. Umsetzungsprojekt – ist nicht absehbar, ob das Konzept überhaupt für eine Umsetzungsphase durch das BMVI zugelassen wird, damit eine Förderung für eine mögliche Umsetzung beantragt werden könnte.
 - ii. Die Konzepterstellung betrachtet lediglich die technische und finanzielle Machbarkeit sowie deren Potenziale. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, würde zu einem späteren Zeitpunkt in einer evtl. Umsetzungsphase (inkl. Genehmigungsverfahren) zum Tragen kommen.
 - Inwieweit wurden die Anwohner in der Region informiert, in der das Pilotprojekt durchgeführt werden soll?
 - i. Wie oben beschrieben, geht es noch nicht um die Umsetzung eines Pilotprojekts. Entscheidend bei der Bewerbung der Konzeptförderung war es zunächst, im oben beschriebenen engen Zeitrahmen geeignete landwirtschaftliche Betriebe und weiterverarbeitende Unternehmen zu identifizieren und zusammen zu bringen, die diese Thematik konzeptionell mit begleiten möchten.
 - ii. Eine Beteiligung der Bevölkerung in dieser Phase war vom BMVI nicht gefördert und wäre aus zeitlichen Gründen auch nicht möglich gewesen.
 - Im Versuchsareal liegen gesetzlich geschützte Biotope, u. a. FFH- Gebiete. Welche Folgen hat das auf eine Durchführung des Projektes? (Beachtung § 34 Bundesnaturschutzgesetz)
 - i. Die identifizierten Flächen wurden im Rahmen des Konzeptes dahingehend untersucht, ob diese in entsprechenden Gebieten liegen und überhaupt in Frage kommen könnten. Weitere Konflikte in diesem Bereich würden in einer möglichen 2. Phase der Umsetzung im Zusammenhang mit entsprechenden Genehmigungsverfahren weiter betrachtet und geprüft werden.
 - Menschen aus der betroffenen Region, die zur Miete wohnen, werden bei Realisierung des Projektes wegziehen. Welche Möglichkeiten haben Vermieter Schadenersatz zu bekommen?
 - i. Die Konzepterstellung beinhaltet noch keine Umsetzung. Zu möglichen Schadensersatzforderungen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.
 - Aus dem Konzept geht nicht genau hervor, welche Flurstücke für das Projekt zur Verfügung gestellt werden sollen. Welche Flurstücke genau sind betroffen?
 - i. Siehe Karte in der Präsentation des FA REWÖ vom 10.06.2020
-